

Wolfgang Brandner

700 Jahre Schneitbacher Einung 1302- 2002

Ein Meilenstein des bayerischen Parlamentarismus

Vor 700 Jahren unterzeichnete der spätere Kaiser Ludwig der Bayer zusammen mit seinem Bruder Rudolf im nunmehrigen Aichacher Stadtteil Unterschneitbach eine Urkunde, die für ganz Bayern bedeutsam wurde. Der folgende Aufsatz schildert die Ereignisse aus lokaler Sicht; will die Geschehnisse aber durchaus in den überregionalen und zeitlichen Kontext stellen.

Die Schneitbacher als Ministerialen der Wittelsbacher

Die Schneitbacher werden erstmals um 1099 greifbar, als sie sich noch von Aresing nannten. Um 1127 erscheint ein Walter von Schneitbach in den Traditionen des Augsburger Klosters St. Ulrich und Afra. Die Schneitbacher waren Edelfreie und gehören zu den Geschlechtern, die sich über mehrere Generationen nachweisen lassen. Als in Folge des Investiturstreits die Grafschaften zerfielen, haben sich die Schneitbacher wohl aus wirtschaftlichen Gründen den Wittelsbachern angeschlossen. Sie gehörten zum Gefolge der Wittelsbacher und waren als Ritter zum Führen von Waffen berechtigt. Um 1190 war Berthold III. von Schneitbach Dienstmann der Wittelsbacher. Die Schneitbacher, die zusammen mit den Aresingern zu einer Familie gehörten, blieben auf ihrem Stammgut beheimatet. Sie waren nun mit denen von Schrobenhausen führende Dienstmannen der Wittelsbacher. Die Schneitbacher hatten ein eigenes Wappen. Dieses Wappen wies den Ministerialen bei Freund und Feind als Mann ritterlichen Standes aus. Wie wir wissen, führten die älteren Schenken von Schneitbach eine Brezel im Wappen. Die Schenken von Sulzbach, die von den Schneitbachern abstammten, verwendeten dieses Wappen weiter.

Die Schneitbacher waren Teil der ältesten wittelsbachischen Verwaltungsorganisation und stützten die Macht der Wittelsbacher. Im 12. Jahrhundert verlagerten sich die Verwaltungsmittelpunkte von den Herren- oder Salhöfen in die errichteten Burgen.

Die Schenken von Schneitbach hatten um 1280 den herzoglichen Grundbesitz, der aus drei Höfen, einer Mühle, Hofstätten und Gärten bestand, offenbar als Lehen inne.

Drei in Schneitbach ausgestellte Urkunden

Aus dieser Zeit haben sich drei Urkunden erhalten, die vom jeweiligen Herzog in Schneitbach ausgestellt wurden.

Am 17. Dezember 1293 beurkundete Herzog Ludwig II. der Strenge in Unterschneitbach den Verkauf eines Hofes in Webling an das Kloster Fürstenfeld. Der Kaufpreis, den der Münchener Bürger Konrad Teufelhart erhielt, war 55 Pfund Münchner Pfennig. Bei dieser Urkunde, mit der der Herzog die Funktion des späteren Landrichters wahrnimmt, handelt es sich um eine der frühen in deutscher Sprache abgefassten Urkunden.

Die zweite Urkunde, die ebenso im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München erhalten ist, wurde am 31. März 1296 in der Schneitbacher Burg ausgestellt. Herzog Rudolf gewährte darin der Oberpfälzer Stadt Nabburg in 17 Artikeln umfassende Rechte. Das heute 6300 Einwohner große Nabburg, war zu diesem Zeitpunkt bereits Stadt. Es wurden 1296 alle bisherigen Rechte bestätigt, aber auch neue Rechte verliehen. Bereits 929 wird Nabburg erstmals urkundlich erwähnt. Es war um 1250 der am weitesten nach Norden vorspringende Teil des Territoriums der Wittelsbacher. Der Ausbau Nabburgs zur Stadt diente somit der Grenzsicherung. In der in Unterschneitbach ausgestellten Urkunde räumt der Herzog den Bürgern der Stadt Nabburg eine Monopolstellung im Bierbrauen ein. Das Monopol der Nabburger umfasste das Recht, *in einer Meile Wegs im Umkreis der Stadt allein zu sieden, zu brauen, zu schenken und zu malzen.*

Zusammenfassend gewährte Herzog Rudolf in seiner Urkunde den Nabburgern alle die Rechte, welche er der Stadt Amberg verliehen hatte. Durch die in Unterschneitbach vor 705 Jahren ausgestellte Urkunde wurde der Stadtwerdungsprozess abgeschlossen. 1996 gedachte die Stadt Nabburg mit einem mittelalterlichen Markt ihrer 700-jährigen Stadtgeschichte.

Die bedeutendste der drei Urkunden stellten die Herzogsbrüder Rudolf und Ludwig dann am 2. Januar 1302 auf der Burg Schneitbach aus. Der Inhalt der „Schneitbacher Einung“ ist, da das Original der Urkunde nicht erhalten ist, durch eine im Stadtarchiv München aufbewahrte Abschrift aus dem 15. Jahrhundert überliefert.

Auch in der Folgezeit war Schneitbach noch so bedeutend, dass es in zwei wichtigen Urkunden der Wittelsbacher eigens erwähnt wird. Im Vertrag über die Teilung Oberbayerns zwischen den Herzögen Rudolf und Ludwig vom 1. Oktober 1310, der unter Mitwirkung Heinrichs von Gumpfenberg ausgehandelt wurde, wird *Snaitpach* neben Aichach, Friedberg, Schiltberg und Mühlhausen eigens genannt. Selbst im bedeutenden Wittelsbacher Hausvertrag von Pavia vom 4. August 1329, der die Trennung von Bayern und Pfalz regelte, wird die Burg Schneitbach erwähnt. Somit darf wohl die Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts als die Blütezeit Unterschneitbachs gewertet werden. Zu Ende war diese Zeit im Jahr 1395, als die Burg Schneitbach im Landshuter Erbfolgekrieg zerstört wurde. 1412 sprechen die Urkunden nur noch von einem Burgstall in Unterschneitbach.

Bayern am Ende des 13. Jahrhunderts

Der Entschluss der beiden Söhne Ottos II. von Bayern (1206-1253), ihr Erbe wie privates Eigentum zu behandeln und somit das Herzogtum Bayern zu teilen, war der Beginn des 250 Jahre währenden Zeitalters der bayerischen Landesteilungen. Die Herzöge Ludwig II. (1229 - 1294) und Heinrich XIII. (1235 - 1290) teilten das Territorium in Ober- und Niederbayern auf. Die Entwicklungen in den beiden Teilherzogtümern verliefen nun unabhängig voneinander. Das Herzogtum Oberbayern bestand bis 1310 ehe es zu einer erneuten Landesteilung kam.

Die Herzogsbrüder Rudolf und Ludwig

Als am 2. Februar 1294 der oberbayerische Herzog Ludwig II. starb, traten seine beiden Söhne Rudolf (* 1274) und Ludwig (*1282) das gleichberechtigte Erbe an. Der erst 11-jährige Ludwig stand zunächst noch unter der Vormundschaft seiner Mutter Mechthild und wurde nach dem Tod des Vaters in Wien erzogen. Einen ihrer Witwensitze hatte die Herzogsmutter Mechthild auf der Burg Schiltberg.

1292 wird Adolf von Nassau als Nachfolger des 1291 verstorbenen Rudolf von Habsburg deutscher König. Die Habsburger, mit Herzog Albrecht von Österreich an der Spitze, planten jedoch den Sturz von König Adolf von Nassau, um wieder selbst die Macht im Reich zu übernehmen. Am 23. Juni 1298 beschlossen die Reichsfürsten die Absetzung Adolfs von Nassau. Der Wittelsbacher Herzog Rudolf hatte sich auf die Seite von König Adolf geschlagen. Als am 2. Juli 1298 König Adolf von Nassau in der Schlacht von Göllheim fiel, hatten die bayerischen Truppen schwere Verluste zu beklagen. Bei diesem Konflikt traten die Gegensätze zwischen den beiden oberbayerischen Herzogsbrüdern Rudolf und Ludwig offen zu Tage. Rudolf hatte die Tochter König Adolfs von Nassau geheiratet. Ludwig wurde von seiner habsburgischen Mutter ganz im Sinne der Habsburger erzogen.

Im Jahr 1301 stellt sich Herzog Rudolf erneut gegen den neuen Habsburger König Albrecht I. Auch diesen Kampf verliert der Wittelsbacher und musste sich im Frieden von Bensheim am 20. Juli 1301 geschlagen geben.

Durch diese Ereignisse befand sich das Herzogtum Bayern am Vorabend der Schneitbacher Einung in einer militärisch, politisch und vor allem finanziell katastrophalen Lage.

Das Spannungsverhältnis zwischen Herzog und Adel

Die Zeit war geprägt vom ständigen Ringen zwischen dem Herzog und den Landadeligen um die Dominanz im Land. Jeder versuchte seine Rechte auszubauen oder zumindest zu sichern.

Die Herzöge aus dem Haus Wittelsbach profitierten im 13. Jahrhundert vom Aussterben alter Adelsgeschlechter, deren Güter und die damit verbundenen Rechte sie übernehmen konnten. Es gelang ihnen dadurch, in ihrem Stammland zwischen mittlerer Isar und unterem Lech, ihre Machtstellung auszudehnen und so dort eine großteils geschlossene Landesherrschaft zu errichten. Hier hatten die Wittelsbacher bereits vor 1180 als Grafen von Scheyern, Pfalzgrafen von Wittelsbach und Grafen von Dachau mit Hilfe ihrer Ministerialen begonnen, eine Territorialherrschaft auszubilden.

Die Angehörigen des alten Dynastensadels waren der Überzeugung, dass ihnen ihre Herrschaftsstellung und die damit verknüpften Rechte kraft ihrer ureigenen Stellung zustanden. Sie sahen ihre Position nicht von der staatlichen Gewalt des Herzogs hergeleitet. Hatten sie doch meistens die Burg, auf der sie saßen und nach der sie sich nannten, selbst erbaut. Die Rechte des Adels in seinem Herrschaftsbereich waren noch ungeschmälert. Das Recht des Niedergerichts, des Scharwerks und der Steuer waren daran unzertrennlich gebunden.

In den drei Landfrieden von 1281, 1293 und 1300 wurden die Herrschafts- und Rechtspositionen des Adels von den bayerischen Herzögen ausdrücklich anerkannt.

Die ersten Steuern

Im Mittelalter meinte der Begriff Steuer eine einmalig erhobene Abgabe, die bei außergewöhnlichem Finanzbedarf festgesetzt werden konnte. Regelmäßige Abgaben erhoben die Grundherren lediglich von den Angehörigen ihres Herrschaftsbereichs. Eine allgemeine Landessteuer für das ganze Herzogtum Bayern gab es im 12. Jahrhundert noch nicht.

Obwohl der Landesherr also keinen Rechtsanspruch auf eine Steuer hatte, konnte er seine Bitte um eine Steuer doch auf seinen aus dem Treueverhältnis zwischen Herr und Untertan herrührenden Anspruch auf *außerordentliche Hilfe in der Not* herleiten. Die Einkünfte des Herzogs bestanden im 13. Jahrhundert noch vor allem aus den Leistungen ihrer unmittelbaren Untertanen ihres Herrschaftsbereichs. Sie leisteten zum großen Teil noch Naturalabgaben und Scharwerksdienste. Ein weiterer Aspekt, der zum erhöhten Geldbedarf des Herzogs beitrug, war der fortschreitende Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft. Ursache war hier vor allem die erhebliche Zunahme des Handels unter den Städten.

Erst als es nicht mehr gelang, durch Verpfändungen und Kreditaufnahmen den Geldbedarf zu decken, erhob der Herzog von seinen unmittelbaren Untertanen Steuern. Sie konnten die Erhebung nicht verhindern, obwohl Sie ihren Rechten entgegen standen.

1292 erhob Herzog Ludwig der Strenge in Oberbayern eine solche Notsteuer. Der niederbayerische Herzog tat es ihm 1295 gleich.

Die Anfänge der landständischen Bewegung

Nicht so leicht zu bewerkstelligen war dagegen die Forderung der Landesherren an alle Adeligen nach einer allgemeinen Steuer. Der waffentragende Adel hätte sich doch im äußersten Fall gegen unberechtigte Forderungen des Herzogs wehren können. Jedoch war dies nur erfolgversprechend, wenn er geschlossen auftrat. Ein erster Beleg für solch ein gemeinsames Handeln findet sich im „Vilshofener Vertrag“ von 1293 für Niederbayern. Die *lantherren, graven, freyen, dinstmann und ander edel läut* traten dem Landesherrn als Gemeinschaft gegenüber. Der Vilshofener Vertrag macht deutlich, dass die Macht des Landadels mittlerweile so zugenommen hatte, dass es dem Herzog nicht mehr möglich war, eine Hofordnung, die der Vilshofener Vertrag darstellt, zu diktieren. Er war vielmehr auf eine Einigung und die Unterstützung des Adels angewiesen.

In Oberbayern traten 1302 den Herzogsbrüdern die *lieben getrewen grafen, freyen, dienstläwten und alle edeln* gegenüber.

Die Herzogsbrüder Rudolf und Ludwig planten, eine allgemeine Viehsteuer im ganzen Land zu erheben. Für diese Steuerbewilligung wollte der Adel rechtliche Zugeständnisse erreichen. Es deutet vieles darauf hin, dass nicht der gesamte oberbayerische Adel einzeln mit den Herzögen verhandelte. Vielmehr ist anzunehmen, dass sich die Adeligen im Lande, die durch Boten über die Verhandlungsergebnisse informiert wurden, mit den geplanten Vereinbarungen einverstanden erklärten.

Es ist unwahrscheinlich, dass sich der gesamte oberbayerische Adel im Winter 1301/02 in dem kleinen Ort *Snaitpach* versammelt hat. Vielmehr war es wohl so, dass das Ergebnis der Verhandlungen in der am 2. Januar 1302 auf der Burg Schneitbach unterzeichneten Urkunde zusammengefasst und dokumentiert wurde.

Hier nun der vollständige Wortlaut der in Unterschneitbach ausgestellten Urkunde:

Wir Ruedolf und Ludwig von gots gnaden pfallentzgrafen bei Rein und hertzogen in Bayrn veriehen an diesen brief und tun kunt allen den, die disen brief ansehent oder hörent lesen, daz wir unsern lieben getrewen grafen, freyen, dienstlāwten und allen edeln die in unserm vitztüm ambt hie dishalb der Tunawe gesezen sind und auch in unserm müterleichen lannd wonend, die uns ze disen zeiten durch ir trewen willen mit ainer gemainer viechstewr, die si uns erlaubt habend, willicklich und gütlich ze nemen von iren lāwten ze hilf an der schuld, die wir geltten süllen, geholffen habent, gelobt haben und auch lobent in aides weise, daz wir und unser erben, die weil und wir leben, fürbaz kain gemain stewr an ir lewt und güt mütten und suchen süllen und an ir erben. Wār aber daz wir unns gen unns sälben, in und ir erben vergāzzen, das got verpiete, und ain gemain steür an si vordertten, und si der steür nöten wollen ze geben wider ir willen, so haben wir getan wider unser trewe an in, und ist dauon unser güt wille und gunst da pei, daz si sich dez ieczo miteinander verainet habent und auch gesworn, daz si unns chain gemain stewr fürbaz geben. Und we die vogenanten unser getrewen desz beschirmet vor unns und in sein hilfzet, daz sie und ir erben uns nicht fürbaz chain gemaine stwr geben, der sol daran wider uns nicht haben getan. Daz öch disiv sache also stät und unzerbrochen beleiben, geben wir ze urchund disen brief mit unnsrem innsigl, und ich vogenanter Ludwig, wann ich aigens insiegels nicht han, an gehilfe unserer lieben frawen und müter frawen Maechtilten und frawen Maechthilten mein vorgesprochen hertzogen Rudolfs hausfrawen insigel versigelten und geuestent. Der geben ist ze Snaitpach nach Christi gepürt drezehn hunder iar und in dem andern iar, dez naechsten eritages vor dem paerchtentag.

Durch die am 2. Januar 1302 in Unterschneitbach ausgestellte Urkunde wird die zweifache Schneitbacher Einung dokumentiert. Zum einen hatten sich die Landadeligen mit den Herzögen friedlich auf die Erhebung der einmaligen Viehsteuer geeinigt. Zum anderen durften sich die *grafen, freyen, dienstlāwte und alle edeln* nun einigen und dem Landesherrn geschlossen gegenüber treten.

In der Schneitbacher Einung wird die Freiwilligkeit der Viehsteuer betont: [...] *durch ir trewen willen* [...] *die si uns erlaubt habend* [...]. Auch sollte die Steuer nur einmalig erhoben werden: [...] *daz wir und unser erben, [...] fürbaz kain gemain stewr* [...] *suchen süllen*.

Der bedeutsamste Teil der in Unterschneitbach ausgestellten Urkunde ist jedoch das Recht des Zusammenschlusses – *daz si sich dez ieczo miteinander verainet habent* – und des Widerstandes, welches den Adelligen eingeräumt wird, sollten sich die Herzöge und ihre Erben nicht an die Zusagen der Freiwilligkeit und Einmaligkeit der Viehsteuer halten. Dieses zugesicherte Kooperations- und Widerstandsrecht wird als Beginn der landständischen Verfassung in Bayern gewertet. Dem Adel war es durch

die Schnaitbacher Einung gelungen, sich gegenüber der in Geldnot geratenen Landesherrschaft zu emanzipieren.

Überliefert ist, dass Herzog Rudolf am Ende des Jahres 1302 mit den Einkünften aus der Schnaitbacher Viehsteuer Schulden in Regensburg beglich.

Bereits fünf Jahre nach der Schnaitbacher Einung im Jahr 1307 sind die Herzöge erneut in Geldnot und müssen die Landstände um Hilfe bitten. Sie übereignen *den herren den prelaten, grafen, vreien, dienstmannen, rittern, rittermaezzigen mannen auf dem land und in den steten, den burgern, den paulaeuten, den steten und den maercgten* gegen eine erneute Viehsteuer die Münzprägestätten in München und Ingolstadt.

Neu gegenüber der Schnaitbacher Urkunde von 1302 ist, dass jetzt erstmals die Prälaten und Bürger der Städte und Märkte einbezogen werden.

Die Urkunde von 1307 legt die Höhe der zu erhebenden Viehsteuer genau fest und dürfte wohl fünf Jahre zuvor ähnlich hoch gewesen sein. Besteuert wurden alle über ein Jahr alten Tiere. Es wurden für jedes Pferd und jeden Ochsen 15 Pfennig, pro Rind halb so viel, für jedes Schwein, Kalb, Schaf und Gams zwei Pfennig erhoben.

Die Ottonische Handfeste von 1311

Am 15. Juni 1311 ließen sich die niederbayerischen Landesherrn, die sich ebenso in einer finanziellen Notlage befanden, in Landshut eine Steuer *von allem ir gut vnd ir leut gut* zusagen. Auch in der Ottonischen Handfeste wird, wie in der Schnaitbacher Einung, das Recht des Adels auf Zusammenschluss und Widerstand gegenüber dem Landesherrn bei dessen widerrechtlichem Handeln bestätigt.

Die niederbayerischen Grafen, Freien, Dienstmannen und Ritter sicherten sich jedoch für die Steuerbewilligung ein Privileg, welches über das in Schnaitbach erreichte noch weit hinaus geht. Sie ließen sich von Herzog Otto III. die allgemeine Niedergerichtsbarkeit über die eigenen Güter und Leute übertragen. Lediglich die Blutgerichtsbarkeit verblieb beim Landesherrn. Er urteilte über Delikte, die mit einer Todes- oder Verstümmelungsstrafe bewehrt waren. Der Herzog oder sein Landrichter saßen weiterhin über Mord, Vergewaltigung, Diebstahl und Straßenraub zu Gericht. Der Grundherr konnte nun in seinem Dorfgericht alle übrigen Straftaten verfolgen und ahnden.

Stände – Landschaft – Landtag

Im 14. Jahrhundert kam es noch zu zehn weiteren Steuerbewilligungen durch die Landstände. Aus den drei Ständen in Bayern (Adel, Prälaten, Städte/Märkte) entwickelte sich die Landschaft als Pendant zum Herzog. Seit 1505 waren die Stände wieder die Repräsentanten des vereinigten Bayern. Herzog Albrecht IV. berief die Landschaft 1505 ein und bestätigte alle Privilegien und Rechte. Die Landschaft übte nicht nur das Steuerbewilligungsrecht aus. Sie nahm vielmehr Einfluss auf eine gerechte Steuererhebung, sowie die Verwaltung und Verwendung der Steuereinnahmen und konnte dadurch die politische Entwicklung im Herzogtum mitgestalten. Den Höhepunkt ihrer Macht erreichten die Stände im 15. und 16. Jahrhundert. Sie machten durch ihr Beschwerderecht auf Missstände im Land

aufmerksam. Ebenso konnten sie Anträge zum Erlass neuer Gesetze einbringen. Um 1500 wird der Begriff Landtag zum ersten Mal für die Landstände verwendet. Nachdem Herzog Wilhelm V. den Landtag noch viermal einberufen hatte, gelang es dem ersten bayerischen Kurfürsten Maximilian I., den Einfluss der Landesvertretung immer mehr zurückzudrängen. In seiner über fünfzigjährigen Regierungszeit hatte er nur zweimal einen Landtag einberufen. Dem absolutistischen Fürsten Maximilian (1573 – 1651) gelang es, das 1302 in Unterschneitbach festgeschriebene Steuerbewilligungsrecht der Stände zu einer Steuerbewilligungspflicht zu machen. Das Volk musste so auch finanziell die Last des Dreißigjährigen Krieges tragen. 1669 fand unter Kurfürst Ferdinand Maria mit dem letzten Landtag die parlamentarische Entwicklung in Bayern ihr vorläufiges Ende.